

Aufgaben und Zuständigkeit des Ortsgerichts

Ortsgerichte gibt es bundesweit nur in Hessen. Sie sind ein gelungenes Beispiel für bürgernahe Verwaltung. Die Ortsgerichte haben den Status von Hilfsbehörden der Justiz und sind aufsichtsrechtlich in die Behördenorganisation der Hessischen Landesverwaltung - hier die Justizverwaltung - eingebunden.

Dienstaufsichtsbehörde des Ortsgerichtes ist das Amtsgericht Bad Schwalbach.

Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen bestellt. Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde - durch eine Abstimmung in der Gemeindevertretung - von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von fünf bzw. zehn Jahren ernannt.

Ortsgerichtsmitglieder dürfen in der Regel nur innerhalb ihres Amtsbezirkes tätig werden.

Termine werden individuell über die veröffentlichten Telefonnummern bzw. Mailadressen vereinbart.

Das Ortsgericht führt ein eigenes Dienstsiegel des Landes Hessen.

Aufgaben des Ortsgerichts

Für jedes Ortsgericht werden ein/e Ortsgerichtsvorsteher/in und mindestens vier Ortsgerichtsschöffen bestellt.

Alle Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde - durch eine Abstimmung in der Gemeindevertretung - von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichtes ernannt. Die Amtsdauer beträgt 5 bzw. 10 Jahre.

Beglaubigung von Unterschriften und Kopien

Die **Beglaubigungen** des Ortsgerichts haben die Besonderheit, dass sie eine öffentliche Beglaubigung sind. Beglaubigungen müssen daher nicht zwingend bei niedergelassenen Notaren erfolgen, sondern können kostengünstig beim Ortsgericht vorgenommen werden. Diese besondere Schriftform ist für bestimmte Rechtsgeschäfte gesetzlich vorgeschrieben.

Die Unterschriften und Abschriften werden nur beglaubigt, wenn Personen, die die Unterschrift vollzogen oder die Abschriften vorgelegt haben, im Bezirk des Ortsgerichts ihren Wohnsitz, Ihren ständigen Arbeitsplatz haben, oder, wenn dies im Zusammenhang mit anderen, die gleiche Sache betreffenden Beglaubigungen geschieht.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Unterschrift im Beisein des Ortsgerichtsvorstehers geleistet werden muss.

Sterbefallsanzeige

Der/Die Ortsgerichtsvorsteher/in muss über den Sterbefall von Personen, die in dem Bezirk des Ortsgerichtes ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, eine Sterbefallsanzeige erteilen. Für die erforderlichen Angaben hat der/die Ortsgerichtsvorsteher/in bei den Angehörigen oder bei anderen geeigneten Personen unverzüglich Auskunft einzuholen.

Sicherung des Nachlasses

Der/Die Ortsgerichtsvorsteher/in soll bis zur Annahme der Erbschaft die zur Sicherung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen treffen, wenn 1. hierzu ein Bedürfnis besteht, 2. die Erben unbekannt sind oder 3. ungewiss ist, ob die Erben die Erbschaft angenommen haben.

Wertermittlungsgutachten

Das Ortsgericht erstellt auf Antrag eines Beteiligten (z.B. zur Vorlage beim Finanzamt in einem Erbfall) oder Ersuchen einer Behörde ein Wertermittlungsgutachten für z.B. Grundstücke, beweglichen Sachen, Nutzungen eines Grundstücks, Rechten an einem Grundstück, Früchten - die von dem Boden noch nicht getrennt sind - erstellen, soweit sich die Gegenstände im jeweiligen Bezirk des Ortsgerichts befinden.